

Lichterführung am Bodensee

Alle Fahrzeuge müssen bei Nacht und unsichtigem Wetter Lichter führen, welche ein gleichmäßiges ununterbrochenes Licht werfen.

Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden.

LED-Laternen dürfen in Deutschland nur dann angebracht werden, wenn diese vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSO) zugelassen sind. Erkennbar sind die zugelassenen Leuchten an der Kennzeichnung "BSH".

Für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 4,4 kw (6 PS) sind folgende Lichter vorgeschrieben:

Topplight (Buglicht)	weiß	Abstrahlwinkel 225°
Seitenlichter backbord	rot	Abstrahlwinkel 112,5°
steuerbord	grün	
Hecklicht	weiß	Abstrahlwinkel 135°

Für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung unter 4,4 kw oder ohne Maschinenantrieb genügt ein weißes Rundumlicht.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenfassung der Lichter sind in einem Merkblatt dargestellt!